## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 26. Jänner 1968

1. Stück

1. Verordnung: Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Jänner 1968, betreffend das Verbot der Verwendung von Stachelhalsbändern.

Auf Grund des § 3 des Tierschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 43/1949, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1962, wird verordnet:

§ 1

Die Verwendung von Stachelhalsbändern für das Führen und Anhängen sowie für die Abrichtung und Dressur von Hunden ist verboten.

\$ 2

Über Ansuchen kann mit der Abrichtung von Hunden befaßten juristischen oder physischen Personen die Verwendung von Stachelhalsbändern für die Abrichtung von ungestümen Hunden mit einer Mindestschulterhöhe von 55 cm bewilligt werden.

§ 3

(1) Eine solche Bewilligung ist zu erteilen, wenn in Ansehung der Person, bei juristischen Personen der zur Vertretung nach außen berufenen Organe und der mit der Abrichtung der Hunde betrauten Personen, im Hinblick auf ihre Ausbildung in der Hundeabrichtung sowie auf ihr bisheriges Verhalten die sachgemäße Verwendung des Stachelhalsbandes gewährleistet ist.

(2) Personen, welche bereits wegen einer Übertretung des Tierschutzgesetzes bestraft wurden, sind von der Erteilung einer solchen Bewilligung ausgeschlossen.

(3) Vor Entscheidung über das Ansuchen ist ein Gutachten des Amtstierarztes über die Eignung des Bewilligungswerbers einzuholen.

5 4

Die erteilte Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die im § 3 genannten Voraussetzungen wegfallen oder die Stachelhalsbänder in einer dem § 5 widersprechenden Weise verwendet werden.

§ 5

(1) Die Verwendung von Stachelhalsbändern darf nur in einem für die Abrichtung von Hunden unbedingt notwendigen Ausmaß und lediglich auf hiefür bestimmten Plätzen erfolgen.

(2) Für die Abrichtung von Hunden bestimmte Plätze sind solche, welche regelmäßig für derartige Zwecke herangezogen werden.

6 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 des Tierschutzgesetzes geahndet.

> Der Landeshauptmann: i. V. Slavik